

Informationen zu Ihrer Reiseversicherung

Leistungsbeschreibung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über AIDA gebucht worden sind. Die nachfolgenden Leistungen werden nur erbracht, wenn der Schaden in Verbindung mit einem versicherten Tauchgang, Tauchkurs oder Tauchausflug eingetreten ist.

AIDA Tauchschutz (bis 31 Tage)

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Erstattung der Kosten für:

- O ambulante und stationäre Heilbehandlung beim Arzt im Ausland
- O ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie unfallbedingte Hilfsmittel
- O den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport
- O Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft
- O Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebens-
- O Arzneimittelversand, Krankenbesuch und Rücktransport von Gepäck
- O Kein Selbstbehalt
- O Bei Beteiligung eines anderen Leistungsträgers an der Kostenerstattung zahlen wir zusätzlich bei ambulanter Behandlung einen Pauschalbetrag von 25,- EUR sowie bei einer stationären Behandlung ein Krankenhaustagegeld von 50,- EUR bis maximal 14 Tage.

NOTFALL-VERSICHERUNG

Hilft bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen können.

- O Kostenübernahmeerklärung (Darlehen) gegenüber Krankenhäusern
- O Krankentransport bis 2.500,- EUR
- O Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfall bis 5.000,- EUR
- Überführungs- und Bestattungskosten
- O Hilfe bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten
- O : Übernahme der Rückreisekosten bei einem Schaden am Eigentum am Heimatort und Kostenübernahme für erforderliche Notreparaturen
- O Übernahme des von der Kfz-Kaskoversicherung belasteten Selbstbehalts bis 500,- EUR bei einem Schaden an einem am Wohnort zurückgelassenen PKW.
- O Unsere Notrufzentrale ist weltweit an 365 Tagen auch an Sonn- und Feiertagen - 24 Stunden rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen Aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555-7877 Innerhalb von Deutschland: Telefon 040 5555-7877

Die Prämien entnehmen Sie bitte Ihrer Reisebestätigung

Versicherungsnachweis

AD-Nr.

1160217

Vers.-Nr. 96002010

Lieber AIDA-Kunde,

mit Ihrer Reisebuchung haben Sie eine Reiseversicherung beantragt. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Nachweis den gewählten Versicherungsschutz. Die für den Versicherungsschutz maßgeblichen Bedingungen VB-RS 2011 (T-D) und VB-KV 2011 (T-D) finden Sie auf den Folgeseiten.

AIDA und HanseMerkur wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!







and: Fritz Horst Melsheimer (Vors.), Eberhard Sautter (stv. Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Dr. Andreas Gent Aufsichtsrat: Jürgen R. Thumann (Vors.) Handelsregister. Hamburg B 19768 HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg



Produktinformationsblatt

Sie interessieren sich für eine HanseMerkur Reiseversicherung - eine gute Wahl!

Damit Sie einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung bekommen, bedienen Sie sich einfach dieses Informationsblatts. Bitte beachten Sie aber, dass hier nicht abschließend alle Informationen zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn Sie diesen konkret abschließen, also im von Ihnen gewählten Versicherungsumfang enthalten ist!

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine zeitlich befristete Reiseversicherung. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.

Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Die Reise-Krankenversicherung versichert die medizinisch notwendige Heilbehandlung von Erkrankungen, die während des Auslandsaufenthaltes eintreten. Wir erstatten die Kosten von Erkrankungen und Unfällen, die innerhalb der versicherten Zeit eingetreten sind. Dazu zählen z. B. Behandlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder Arzneimittel. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem § 5 der Versicherungsbedingungen.

NOTFALL-VERSICHERUNG

Enthält Ihre Reiseversicherung eine Notfall-Versicherung, erhalten Sie im Notfall verschieden Beistandsleistungen. Hierzu gehören u. a. Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 EUR bei einem Unfall. Im Falle eines Reiseabbruchs infolge einer Erkrankung organisieren wir Ihre Rückreise und gewähren Ihnen ein Darlehen für die Mehrkosten der Rückreise. Sofern keine andere Versicherung die Kosten einer stationären Behandlung während Ihrer Auslandsreise übernimmt, gewähren wir Ihnen hier-

für ein Darlehen. Die vollständige Leistungsbeschreibung zur Notfall-Versicherung lesen Sie im Abschnitt "Notfall-Versicherung" in den Versicherungsbedingungen.

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem ausgewählten Versicherungsschutz. In der Prämienübersicht für die einzelnen Versicherungsprodukte können Sie die genaue Prämie zum jeweiligen Versicherungsschutz ablesen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie. Die Fälligkeit und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt I.C. der Tarifbeschreibung aus den Versicherungsbedingungen.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Welche Pflichten müssen Sie beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der HanseMerkur an. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den "Obliegenheiten" der Versicherungsbedingungen.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Sie bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Ganz wichtig: Wird eine der Pflichten verletzt, so kann die HanseMerkur die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen. Näheres dazu steht in den Versicherungsbedingungen ("Obliegenheiten" und "Obliegenheitsverletzungen").

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt, und endet zum vereinbarten Ablauftermin.

Was ist nicht versichert?

Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

In allen Sparten:

Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG:

Für die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle sowie Behandlungen infolge von Selbstmordversuchen.



Versicherungsbedingungen und Tarifbeschreibungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG

Tarifbeschreibung Reiseversicherungsschutz für Urlaubsreisen nach Tarif TB_URS_D1101

I. Wichtige Hinweise

A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.

B. Versicherte Personen und Risikopersonen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungs-schein festgelegte Personenkreis.

C. Prämienzahlung

1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig. Die Höhe der Prämien entnehmen Sie bitte aus der Prämientabelle.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeit-punkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben

II. Produktbeschreibung

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen gelten nur, soweit sie in dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang enthalten sind. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen "VB-RS 2011 (FD)".

NVF. Notfall-Versicherung

Geltu	 	

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versi	cherte Leistungen	
1.1	Bei Krankheit/Unfall und Tod	
1.1.1	Kostenübernahmeerklärung (Darlehen)	
	gegenüber Krankenhäusern	100%
1.1.2	Krankentransport	2.500,- EUR
1.1.3	Bergungskosten	5.000,- EUR
1.1.4	Überführungs- und Bestattungskosten	
	maximal in Höhe der Überführungskosten	100%
1.2	Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)	
1.2.1	Erkrankung, Unfall oder Tod	100%
1.2.2	Entführung	10.000,- EUR
1.3	Reiseruf	100%
1.4	Bei Strafverfolgung	
1.4.1	Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	3.000,- EUR
1.4.2	Darlehen für Strafkaution	13.000,- EUR
1.5	Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	(21)
1.5.1	Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)	1.500,- EUR
1.5.2	Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und	
	EC- bzw. Maestro-Karten	100%
1.5.3	Verlust von Reisedokumenten	100%
1.6	Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	
1.7	Fahrradschutz	
1.7.1	Fahrradpannen	75,- EUR
1.7.2	Fahrraddiebstahlschutz	250,- EUR
1.8	Schutzengel für Ihr Haus bei Schäden am	
	Eigentum	ab 2.500,- EUR
	Kostenübernahme für erforderliche	
	Notreparaturen bis maximal	500,- EUR
1.9	Schutzengel für Ihr Fahrzeug bei Kaskoschäden	ab 2.500,- EUR
	Selbstbehaltsübernahme bis maximal	500,- EUR

Selbstbehalt Kein Selbstbehalt

NFV. Notfall-Versicherung

Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung? Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz mitversichert sind.

1.1 Leistungen bei Krankheit/Unfall und Tod

Kostenübernahmeerklärung Sofern die Leistungspflicht einer privaten Versicherung oder einer Sotern die Leistungsprlicht einer privaten versicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, geben wir über unseren Notrufservice gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt bis zum vereinbarten Betrag in Form einer Darlehensgewährung für die versichette Person. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notrufservice. Die von uns verauslagten Beträge sind vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechungunstellung zurückzunden. nats nach Rechnungsstellung zurückzuzahlen.

1.12 Krankentransport

Kränkentransport
Reisen innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zu diesem Land organisieren wir, auf Wunsch der versicherten Person und bei nachgewiesener Transportfahigkeit, den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise, sofern die stationäre Behandlung mindestens 5 Tage dauert, an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort hächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu dem in der Tanifbeschreibung genannten Betrag.

Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

Überführungs- und Bestattungskosten

Ersetzt werden die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären, oder die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.

Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Vir organisieren die Rückreise und gewähren ein Darlehen für Mehrkosten, die im Verg'eich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen, wenn die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet verden kann. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service, Das Darlehen muss binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurück erstattet werden.

1.2.1 Reiseabbruch/Rückreise aufgrund von Erkrankung, Unfall oder Tod Reiseaboruch/Ruckreise aufgrund von Erkrankung, Untall oder Iod Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer 12 bei unerwarteter schwe-rer Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisenden min-derjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehö-nige der versicherten Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiege-kinder und Schwäder:

1.2.2 Reiseabbruch/Rückreise aufgrund einer Entführung

Bei Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person gewähren wir ein Darlehen je versicherter Person bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung genannten Betrages für die Leistungen gemäß Ziffer 1.2.

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und über-nehmen hierfür die Kosten.

1.4 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen bis zu dem in der Tanifbeschreibung genannten Betrag. Das Darlehen muss von Ihnen bzw. der versicherten Person unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an uns zurückgezahlt werden.

1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts, Anwalts-und Dolmetscherkosten strecken wir bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen vor.

1.4.2 Darlehen für Strafkaution

Wir strecken bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution vor.

Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu dem in der Tanifbeschreibung genannten Betrag zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.5.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und Ech zw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Voltzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.5.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

Umbuchungen/Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Ve-kehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplan-

1.7 Fahrradschutz

1.7.1 Fahrradnannen

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf Kann wegen Panne oder Untall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis zum vereinbarten Betrag, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schaden-sort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zum vereinbarten Betrag je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

1.7.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis zum vereinbarten Betrag je versicherten Schadenfall.

1.8 Schutzengel für Ihr zu Hause
Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und zum Urlaubsort zurück Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und zum Urlaubsort zurück und übernehmen die zusätzichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von Feuer, Wässerrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (28. Einbruchdiebstahl) abbrechen oder unterbrechen müssen. Als erheblich gilt ein Schaden, wenn dieser mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatott notwendig, erhalten Sie von uns, gegen Rechnungsvorlage und Nachweise für die Ersatznotwendigkeit, einen Betrag bis zu der in der Tarifbeschreibung genannten Höhe.

1.9 Schutzengel für Ihr Fahrzeug

1.9 Schutzengel für Ihr Fahrzeug
Bei einem erheblichen Schaden an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Voll- oder Teil-Kfz-Kaskowersicherung berechneten Selbstbehalt bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag. Ein versicherter Schaden liegt vor, wenn dieser mindestens den in der Tarifbeschreibung genannte Höhe erreicht, dem Kasko-Versicherer angezeigt wird und dieser im Rahmen der Leistungserstattung einen Selbstbehalt berechnet.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall-zustößt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfallen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils.

3.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

3.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service Voraussetzung für die vollständigen Leistungen unserer Notfall-Versicherung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unwerzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter "Wichtige Hinweise im Schadenfall" in Ihren Vertragsunterlagen oder auf unserer Internetseite www. hansemerkurde unter "Reise-Notruf-Service".

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

Tarifbeschreibung Reiseversicherungsschutz für Urlaubsreisen nach Tarif TB_URKV_D1101

I. Wichtige Hinweise

A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Ver-sicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

- Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.
- Der Vertrag muss vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Der Vertrag muss für die gesamte Dauer der Reise abgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, bommt trotz Prämienzahlung kein Vertrag zustande. In diesem Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu.
- Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Antritt der versicherten Reise, sofern die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde. Die Reise gilt mit dem Grenzübertritt ins Ausland als angetreten. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise mit dem Grenzüberfrit ins Heimatland aus dem Ausland. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die alammäßige Beendigung der Reise aus Gründen versönet; die die verplanmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert; die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

B. Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungs-schein festgelegte Personenkreis.

C. Prämienzahlung

1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig. Die Höhe der Prämien entnehmen Sie bitte aus der Prämientabelle.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeit-punkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälli-gen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Rücktritt

Takken Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern für die Reise Krankenversicherung in den Versicherungsbedingungen VB-KV 2011 (T-D).

RKV. Reise-Krankenversicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

Versio	herte Leistungen	
1.1.1	Ambulante Heilbehandlungen	100%
1.1.2	Zahnbehandlung	100%
1.1.3	Medikamente und Verbandmittel	100%
1.1.4	Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlunger	1 100%
1.1.5	Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik	100%
1.1.6	Verordnete Hilfsmittel infolge eines Unfalles	10095
1.1.7	Röntgendiagnostik	100%
1.1.8	Operationen	100%
1.1.9	Stationäre Heilbehandlungen	100%
1.2.1	Information über Ärzte vor Ort	100%
1.2.2	Informationsübermittlung zwischen Ärzten	100%
1.3	Versicherungsleistungen für Frühgeburten 50.00	O,- EUR
1.4.1	Begleitperson im Krankenhaus für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	100%
1.4.2	Reisebetreuung für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	100%
1.4.3	Arzneimittelversand	100%
1.4.4	Krankenhesuch	100%
1.4.5		0,- EUR
1.5.1	Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport	10036
1.5.2	Kosten für eine Begleitperson bei Krankenrücktransport	100%
1.5.3	Krankentransporte	100%
1.5.4	Überführungskosten	100%
1.5.5	Bestattungskosten im Ausland	100%
1.5.6	Rücktransport von Gepäck	100%
1.6.	Nachleistungen im Ausland	100%
1.7	Telefonkosten bei Kontaktaufnahme	
10		5,- EUR
1.8	Aufwandsentschädigung bei stationärer Behandlung maximal 14 Tage, pro Tag 5:	0 5110
	bei ambulanter Behandlung einmalig 2	0,- EUR 5,- EUR
1.9	Ersatzweise Krankenhaustagegeld	
	maximal 30 Tage, pro Tag 5	O EUR

Versicherungsbedingungen für die Reise-Krankenversicherung VB-KV 2011 (T-D)

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Kosten ersetzt, soweit diese gemäß der Tarifbeschrei-bung mitversichert sind. Erstattet werden die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsöblichen Kosten bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung vereinbarten Betrages.

Heilbehandlungskosten im Ausland

Bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls während einer Reise er-statten wir die im Ausland entstandenen Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- ärztliche ambulante Behandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehand-lung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Früh-geburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwen-digem Schwangerschaftsabbruch;
- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden;
- oder verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medika-mente gelten nicht auch wenn sie ärztlich verordnet sind Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate); ärztlich verordnete Strahlen, Licht- und sonstige physikalische Behand-
- ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen
- und Krankengymnastik; ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalls erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen; 1.1.7 Röntgendiagnostik;
- 1.1.8 unaufschiebbare Operationen;
- unaufschlebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt und zugelassen ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt;

1.2 Informationsleistung

1.2.1 Information über Ärzte vor Ort

Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der ver-sicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Faulich kreschenden Art. Englisch sprechenden Arzt.

1.2.2 Informationsübermittlung zwischen Ärzten

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir auf Wunsch über unseren Notruf Service den Kontakt zwischen einem auf Winsch uber unseren Nortur-Service den Kontack zwischen einem von uns beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

1.3 Versicherungsleistungen für Frühgeburten

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag. Die Kosten werden ohne eine Entschädigungsgrenze in voller Höhe übernommen, sofern die Versicherungsdauer mindestens 3 Monate beträgt.

1.4 Betreuungsleistungen

1.4.1 Begleitperson im Krankenhaus für Kinder

Muss ein versichertes Kind bis zum in der Tarifbeschreibung genannten Lebensjahr stationär behandelt werden, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

1.4.2 Reisebetreuung für Kinder

Reisebetreuung für Kinder
Wir organisieren und bezahlen die Betreuung des Kindes bis zum in
der Tanfbeschreibung genannten Lebensjahr, welches die Reise allein
fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder
die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitteisenden Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder
unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig fortführen oder
heanden können. beenden können.

1.4.3 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr benotig die Verschiefe Ferson anzeiten Veronitiere Anzeitente, die im auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstim-mung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

1.4.4 Krankenbesuch

Wenn fest steht, dass der Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als 5 Täge dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dott zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kranken-hausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abbeschlossen ist abgeschlossen ist.

1.4.5 Hotelkosten

Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines Krankenhausaufenthal-tes des Versicherten unterbrochen oder verlängert, erstatten wir der versicherten Person und den versicherten Mitreisenden die zusätzlichen Nächtigungskosten. Der Betrag ist auf die in der Tarifbeschreibung genannte Summe begrenzt.

Transport-/Überführungs-/ Bestattungskosten

- 1.5.1 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgele-genen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.
- 1.5.2 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson sowie eine gegebenenfalls erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des aus-
- führenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist. 1.5.3 Wir erstatten die Kosten für Krankentransporte zur stationären Behand lung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft.
- 1.5.4 Wir erstatten die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.
- 1.5.5 Erstattet werden die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.
- 1.5.6 Wir organisieren und bezahlen die zusätzliche Rückholung des Rei-segepäcks, sofern alle mitversicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert wurden oder verstorben sind.

Nachleistung im Ausland

Technistung im Ausianu Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

1.7 Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die dem Versicherten durch die Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale entstehen, bis zum in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.8 Aufwandsentschädigung

L8 Autwandsentschädigung
Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die
leistungspflicht dieser Bestimmungen fallen, vor unserer Inanspruchnahme
einem anderen Leistungsträger/ Versicherer eingereicht, der sich an der
Kostenerstattung beteiligt, zahlen wir – über die Kostenerstattung hinaus
– bei einer stationären Krankenhausbehandlung zusätzlich ein Krankenhaustagegeld bis zur in der Tarifbeschreibung genannten Dauer und Höhe. Bei
ambulanten Behandlungen (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen
und Erkrankungen) leisten wir in diesen Fallen zusätzlich einmalig einen
Betrag gemäß Tarifbeschreibung pro behandelter Person.

1.9 Ersatzweise Krankenhaustaneneld

1.9 Ersatzweise Krankenhaustagegeld

Bei Auslandsreisen erhalten versicherte Personen im Falle einer medizinisch notwendigen und stationären Heilbehandlung wegen einer während der Auslandsreise eingetretenen Krankheit oder Verletzung wahlweise anstelle von Kostenersatzleistungen für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld in Höhe der in der Tarifbeschreibung genannten Summe ab Beginn der stationären Krankenhausbehandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Erkrankung oder Unfall

Als Versicherungsfall wird die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung: er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, ent

steht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschafts prühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

2.2 Wahlfreiheit zwischen Ärzten und Krankenhäusern

Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufent-haltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten und Krankenhäusern frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

2.3 Versicherte Behandlungsmethoden

2.3 Versicherte Behandlungsmethoden
Im vettraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin ganz oder überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt habei oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen (z. B. Heilbehandlungen sowie Verordnungen nach den besonderen Therapircinktungen Homöopathie, Anthroposophische Medizin und Pflanzenheilkunde). Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Leistungseinschränkungen

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder über-steigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Leistungsfreiheit

Wir leisten nicht für:

- 3.2.1 die Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
 3.2.2 die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- 3.2.3 solche Krankheiten, einschließlich ihrer folgen sowie für folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Am der Bundersepublik Deutschland vor Reisebeginn für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht;
- 3.2.4 die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
- deren Folgen;

 3.2.5 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, volkstationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarkes oder einer schweren Skeletter krankung (Bandscheiben-OP, Huftendoprothese) erfolgen, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versichierer schriftlich zugesagt wurden;

 3.2.6 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 3.2.7 ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 3.2.8 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Per-sonen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- 3.2.9 solche Krankheiten, einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand verursacht sind;
 32.10eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 32.11 Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;

- 32.12 Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferortho-pädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
- 3.2.13 Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen;
- 3.2.14 Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen;
- 32.15 Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;

3.2.16 Organspenden und deren Folgen.

3.3 Arglistige Täuschung

Wir leisten nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen können wir unsere Leistung nicht erbringen. Bitte beachten Sie und die versicherten Personen daher die nachfolgenden Punkte, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

4.1 Verpflichtung zur Kostenminderung

Halten Sie und die versicherten Personen den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sind Sie oder die versicherten Personen unsicher, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit muss zugestimmt werden, wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.

4.2 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

4.3 Verpflichtung zur Auskunft

Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden. Sofern wir es für notwendig erachten, ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Folgende Nachweise, die unser Eigentum werden, müssen uns eingereicht

4.3.1 Originalbelege, die den Namen der behandelten Ferson, die Bezeichnung der Krankheit sowie die Angabe der vom behandelnden Arzt erbrachten leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten. Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als

- Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungszweitschriften:
- 4.3.2 Rezepte zusammen mit der Arztrechnung und Rechnungen über Heiloder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung;
 4.3.3 ein ärztliches Attest des im Ausland behandelnden Arztes über die
- Notwendigkeit eines ärztlich angeordneten Rücktransportes. Hiervon unberührt bleibt die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Gesell-
- 4.3.4 eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen;
- 4.3.5 weitere Nachweise und Belege, die wir zur Prüfung unserer Leistungsverflichtung als notwendig erachten und von Ihnen im Schadenfall anfordern und deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet wer-
- den kann.

 4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte
 Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzansprüchen gegen einen
 Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden erset
 zen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
 Den Ersatzansprüch oder ein zur Sicherung dieses Ansprüches dienendes
 Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken,
 Richtet sich Ihr Ersatzansprüch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt
 des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht
 geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Ihre Ansprüche bzw. die der versicherten Person gegenüber
 Behandlern aufgrund überhöhter Honorare gehen auf uns im gesetzlichen
 Umfang über, soweit wir die entsprechenden Rechnungen ersetzt haben.
 Sofern erforderlich, sind Sie bzw. die versicherte Person zur Mithilfe bei der
 Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet. Weiterhin sind Sie bzw. die versichere Person verpflichtet, sofern erforderlich, eine Abtretungserklärung
 uns gegenüber abzugeben.

4.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenhei-ten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahr-lässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

5. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten

Was ist nicht versichert?

Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus. Kein Versicherungs-schutz besteht insbesondere, wenn der Versicherungsfall von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wird.

Was ist im Schadenfall zu tun (Obliegenheiten)?

Bitte beachten Sie den betreffenden Abschnitt in der Leistungsbeschrei-bung. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens ent-sprechendes Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

5.1 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Ver-sicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser von den erstattungs-fähigen Leistungen abgezogen.

5.2 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

5.2 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung
Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des
Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet.
Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs
Frankfurt/ Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/
Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der
Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren
Kurs erworben wurden.

Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

5.3 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Scha-denanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Per-sonen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben. 5.4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

5.4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicheren werden. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einem PKV-Unternehmen, wenn dem Versicherten hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung. 5.5 Kostenbeteilligung Ditter

5.5 Kostenbeteiligung Dritter

Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken, Unfall-oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge bzw. auf Beihilfe, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Kranken-haustagegel, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistun-gen abziehen.

6. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (WG), sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

7. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Haup-verwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Text-form (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.